

► Gewerbesteuer

Rentenberater sind gewerbesteuerpflichtig

| Rentenberater sind nicht freiberuflich im Sinne des § 18 EStG tätig, sondern erzielen gewerbliche Einkünfte. Sie sind gewerbesteuerpflichtig. Das hat der BFH im Fall von zwei Rentenberaterinnen entschieden, die im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind. |

Nach § 2 Abs. 1 S. 2 GewStG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 EStG unterliegen der Gewerbesteuer nur (inländische) gewerbliche Unternehmen im Sinne des EStG. Nicht gewerblich sind danach Unternehmen, deren Betätigung als Ausübung eines freien Berufs oder als eine selbstständige Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 EStG) anzusehen ist. Die Tätigkeit eines Rentenberaters ist laut BFH den gewerblichen Einkünften im Sinne des § 15 EStG zuzurechnen:

- Der Rentenberater übt keine Tätigkeit aus, die einem der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG genannten Katalogberufe ähnlich ist, insbesondere dem des Rechtsanwalts bzw. Steuerberaters.
- Der Rentenberater erzielt auch keine Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Denn seine Tätigkeit ist im Schwerpunkt beratender Natur und – anders als die gesetzlichen Regelbeispiele – nicht berufsbildtypisch durch eine selbstständige fremdnützige Tätigkeit in einem fremden Geschäftskreis sowie durch Aufgaben der Vermögensverwaltung geprägt (BFH, Urteil vom 07.05.2019, Az. VIII R 2/16, Abruf-Nr. 210655; BFH, Urteil vom 07.05.2019, Az. VIII R 26/16, Abruf-Nr. 210654).

► Arbeitgeberleistungen

BMF-Schreiben konkretisiert Steuerfreiheit für Job-Tickets

| Seit 01.01.2019 gilt der neue § 3 Nr. 15 EStG. Arbeitgeberleistungen in Form von Barzuschüssen und Sachbezügen für Fahrten der Arbeitnehmer mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind steuerfrei, ebenso für alle Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. In der Praxis waren viele Fragen offen, wie § 3 Nr. 15 EStG zu lesen ist. Das BMF hat jetzt in einem 15-seitigen Schreiben die Grundsätze veröffentlicht, wie aus seiner Sicht § 3 Nr. 15 EStG anzuwenden ist. |

Das BMF beantwortet insbesondere die Fragen,

- wann Linienverkehr vorliegt, definiert den Personenfernverkehr und die öffentlichen Verkehrsmittel im Personenfernverkehr und grenzt den Personennahverkehr vom Personenfernverkehr ab,
- wer von § 3 Nr. 15 EStG profitiert,
- wie bei einer gemischten Nutzung von Fahrberechtigungen für den Personenfernverkehr lohnsteuerlich zu verfahren ist,
- wie Barzuschüsse des Arbeitgebers behandelt werden,
- wie das Zusätzlichkeitskriterium in § 3 Nr. 15 EStG zu lesen ist,
- wie sich § 3 Nr. 15 EStG auf die Entfernungspauschale auswirkt und
- was der Arbeitgeber aufzeichnen bzw. nachweisen muss.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- BMF, Schreiben vom 15.08.2019, Az. IV C 5 – S 2342/19/10007 :001 → Abruf-Nr. 210780

Rentenberater
nicht freiberuflich
tätig

Steuerfreiheit gilt
nach § 3 Nr. 15 EStG
seit 01.01.2019



DOWNLOAD
BMF-Schreiben
auf www.iww.de